

Paraffin, Wachs, Phenanthren oder Stoffen von mindestens gleicher Ungefährlichkeit und Wirkung, auch mit Zusatz von neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Nr. Ib. Munition

In den Eingangsbestimmungen wird unter Ziffer 3. a) der zweite Absatz β gestrichen. Der Buchstabe α fällt weg.

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper Eingangsbestimmungen. Ziffer 2. d)

Der zweite Absatz wird gefaßt:

Knallkörper, die mittels Schlagvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallforke, Knallkapseln, Pappzündhütchen, Zündspiegel (Eiliputmunition) und dergleichen, die hauptsächlich einen Knall hervorrufen sollen oder für Spielzwecke bestimmt sind; jedes Muster . . . usw. wie bisher.

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe Eingangsbestimmungen. Ziffer 9

Am Ende wird nachgetragen:

Zinkspäne, auch gefettet, sowie Zinkstaub.

B. Sonstige Vorschriften. Abf. (2) c)

Der Eingang wird gefaßt:

Stoffe der Ziffer 8 und Eisen- oder Stahlspäne (Ziffer 9) nicht gefettet . . . usw. wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Das Reichs-Eisenbahn-Unt
Wackerzapp

(Nr. 5060) Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77). Vom 11. Februar 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober

1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Herabsetzung der Gerstenkontingente sind die auf Ersuchen der Reichsfuttermittelstelle von den Steuerbehörden für die Bierbrauereien festgesetzten Gerstenkontingente zugrunde zu legen. Übertragene Kontingente und Kontingenteile sind beim Erwerber zu kürzen.

Im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung sind als bezogen anzusehen:

1. Gersten- und Malzmengen, die eine Bierbrauerei auf ihr Kontingent erworben hat, gleichviel, ob sie an die Bierbrauerei oder für sie an eine Mälzerei geliefert sind;
2. Vorräte an Gerste und Malz, die eine Bierbrauerei am 1. Oktober 1915 besaß (§ 27 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384), sowie Malzmengen, die nach Artikel 1 der Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 490) auf das Gerstenkontingent anzurechnen waren;
3. die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe des Bierbrauers gewonnene, in den Betrieb der Bierbrauerei übernommene Gerste, soweit sie nach den §§ 11 und 12 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) abzuliefern wäre, wenn sie nicht in der Bierbrauerei Verwendung finden würde.

Die im Abs. 2 bezeichneten Gersten- und Malzmengen sind von den Bierbrauereien der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung auf Verlangen anzuzeigen.

Die Reichsfuttermittelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2

Die Bierbrauereien haben dafür Sorge zu tragen, daß die im § 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Vorräte an Gerste und Malz verwahrt und pfleglich behandelt werden, bis die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bezeichneten Stellen sie in ihren Gewahrsam übernehmen. Den Bierbrauereien ist für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der abgelieferten Gersten- und Malzmengen eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 3

Die Zentralstelle kann jederzeit die Ablieferung der im § 1 Satz 2 der Verordnung bezeichneten Mengen an die von ihr bezeichneten Stellen verlangen.

Kommt eine Bierbrauerei der Aufforderung zur Ablieferung innerhalb der von der Zentralstelle gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentralstelle der von dieser bezeichneten Stelle das Eigentum der angeforderten Menge übertragen. Diese ist nach Anweisung der Behörde auszufondern.

Die Anordnung ist an die Bierbrauerei zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung der Bierbrauerei zugeht und die Ausfondernung stattgefunden hat.

§ 4

Der Empfänger hat für die Gerste und das Malz den von der Bierbrauerei aufgewendeten Betrag nebst 5 vom Hundert Zinsen vom Tage der Aufwendung ab und die Kosten der Ablieferung (§ 3), soweit sie angemessen sind, zu erstatten.

Für Gerste eigener Ernte ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren.

Bei Malz, das eine Bierbrauerei in ihrer eigenen Mälzerei hergestellt hat, ist ein Mälzungslohn von 65 Mark für die Tonne Malz in Ansatz zu bringen.

Erfolgt die Ablieferung in Säcken, so darf für deren leihweise Überlassung eine Sackleihgebühr berechnet werden, deren Höhe die Reichsfuttermittelstelle festsetzt. Der Empfänger hat die Säcke binnen einem Monat nach der Ablieferung zurückzugeben.

§ 5

Aber Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen in §§ 1 und 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 6

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 1 bis 5 sowie als zuständige Behörde im Sinne des § 3 anzusehen ist.

§ 7

Wer der Vorschrift im § 1 Abs. 3 oder § 2 Satz 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück